

vom 12. August 1819) vorgeschriebenen Gebrauchs von gestempeltem Papiere für stempelpflichtige Urkunden aller Arten oder neben demselben die Erhebung der Stempelsteuer einzuführen und die Beschaffenheit derselben, sowie die Art ihrer Verwendung und alle deshalb nöthig werden- den Vorschriften im Verordnungswege zu bestimmen und die entgegen- gesetzten bisherigen Vorschriften aufzuheben,

einstimmig

annahm.

Mit Genehmigung der Kammer und unter Zustimmung des Herrn Regierungscommissars wurde eingeschaltet

2.

541.

der zweite Bericht der zweiten Deputation über Abtheilung E. des Ausgabebudgets, das Departement der Finanzen, einen Differenzpunkt mit der ersten Kammer betreffend,

nämlich die in der zweiten Kammer abgelehnten, in der ersten Kammer bewilligten, bei Pos. 30 Unterabtheilung M. postulirten 200 Thlr. Gehaltszulage für den Director des Finanzvermessungsbureaus, welchen Herr Abgeordneter Uhlemann, als Referent, vortrug, nach dessen Erfolge die Kammer ohne Debatte

einstimmig

den Vorschlag der Deputation:

bei dem früher gefassten Beschlusse zur Zeit stehen zu bleiben,

annahm.

Auf

3.

Seiten des Herrn Abgeordneten Heinrich, als Referenten, erfolgten Vortrag

542.

des anderweiten Berichts der zweiten Deputation über Abtheilung A. des Ausgabebudgets, die allgemeinen Staatsbedürfnisse betreffend,

trat die Kammer ohne Debatte, auf Anrathen ihrer Deputation, dem von der ersten Kammer gefassten Beschlusse:

die Staatsregierung zu ersuchen, ob nicht durch geeignete Einrichtungen, ähnlich denen wie in London und Wien, die Benutzung der in den öffentlichen Sammlungen enthaltenen Kunstschätze als Vorbilder für die Kunstindustrie erleichtert werden könne,

einstimmig

bei.